



B. II. 14. Qu.



30

Gründliche Nachricht
Dreyer zum
Tode verurtheilten Sünder,

Als nemlich
einer Manns- und zweyer Weibspersonen.

Die erste:

Johann Gottlieb Gesse,

ein Sporer Gesell, welcher den 22. Aug. 1740. seines Meisters
Lehrjungen in dem Kohlen-Stalle mit einem Hand-
Beil todt geschlagen.

Die andere:

Johanna Sophia Banckin,

eines Leipziger Lohn-Kutschers Tochter, hat am 7. Jul. 1740.
ihrer eigenen Schwester Kind mit dem Brodmesser ermordet.

Die dritte:

Maria Regina Lorenkin,

eine wegen vieler Diebstähle verächtigte Person.

Welche heute Freytags den 21. Octob. 1740. zu Leipzig,
und zwar die Mannsperson, lebendig gerädert und auf das
Rad geflochten, die zwey Weibspersonen aber zuerst mit
dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht
worden.

Gedruckt in diesem 1740sten Jahre.

Siebenannte nach Urtheil und Recht zum Tode verurtheilte
drey Delinquenten, sind, nebst ausführlicher Beschreibung
ihrer begangenen schweren und sehr frevelhaften Missethat-
ten, folgende: 1) Johann Gottlieb Hesse, gebürtig von
Pegau, ohngefehr 20. Jahr alt, hat alhier in Leipzig das
Sporer-Handwerck erlernet, aber nicht gar lange auf demselben, als
Gesell, gearbeitet, sondern sich bald, durch des bösen Geistes Trieb, zu
einem freylen und muthwilligen Mordt verführen lassen, dazu er in der
That sehr schlechte Raison und Ursache, wie er selbst bekennet, gehabt.
Nemlich: Er hat insonderheit bey seinen Lehrmeister, bey welchen er bis-
hero als Geselle gearbeitet, auf den Lehrlingen einen Argwohn gehegt,
als ob ihm dieser bey dem Meister verkleinere, weswegen er beständig im
geheim Rache an denselben auszuüben gesucht, weil sich aber darzu kei-
ne Gelegenheit finden wollen, hat er selbst eine zu seinem Zwecke erson-
nen. Den 22. Aug. jetzigen 1740ten Jahres frühe morgens, heisset er
den Jungen Kohlen aus den Stalle hohlen, gehet ihn auch so gleich von
Fuß auf nach, und als sie in den Stall kommen, spricht er zum Jungen:
Du, siehe doch, was dort hinten im Stalle vor ein Loch ist, hätten uns
nicht gar leicht Kohlen da hinaus können gestohlen werden? Ich habe
dir solches schon oft weisen und sagen wollen, habe es aber immer wieder
vergessen: als nun der Junge sich häufft, das Loch zu sehen, ergreifft Hesse
se sogleich das dazu von ihm parat gelegte Handbeil, und schläget da-
mit den Jungen dergestalt wider den Kopf, daß er todt zu Boden sinckt,
worauf gemelder Hesse, als er solches siehet, das Beil hinwegwirfft, den
Jungen, in Meynung, daß er völlig todt sey, liegen läßt, sich ein wenig
anzieht, ganz erstaunt und erschrocken nach dem Rathhause läufft, und
sich als einen Mörder zum Arrestanten selbst angiebt, mit dem Bekänn-
niß: Er habe seines Meisters Lehrlingen ermordet, man solle ihn gefan-
gen nehmen, und ihn wieder sein Recht und verdiente Strafe anthun.
Worauf er auch ad interim in Arrest genommen wird. Mittlerweile
wurde solchergestalt durch sein eignes Angeben der Mordt public ge-
macht, und der ertödtete Junge durch die Hoch-Edlen Stadt-Gerich-
ten aufgehoben, da es sich dann gefunden, daß er noch etwas Leben ge-
habt, weswegen er dem Chirurgo übergeben worden, nach Kurzen a-
ber völlig gestorben. Es ist dieser Lehrling sonsten aus Plößen, einem
Dorffe unweit Mucka, gebürtig, weilen aber der rechte Vater und
Mutter todt, die Stieffmutter aber noch am Leben ist, hat diese den tod-
ten Leichnam von denen Hoch-Edlen Stadt-Gerichten, auf gültliches
Bitten, geschenck bekomen, welchen sie auch auf dem Gottes-Acker
bey der so genannten Siegel-Kirche, Christgebräuchlich beerdigen lassen.
Inzwi-

Inzwischen hat der Thäter, Johann Gottlieb Hesse, während seiner acht wöchentlichen Gefangenschaft, alles frey bekennet, und bezeuget durch Hände-ringen, Seufzen und Weinen sehr hefftig die Angst seines Herzens um seiner Missethat willen, und das über seine Mordthat sodann eingehohlte Urtheil hat ihm bracht, daß er mit dem Rade zerstoßen, und der Körper hernach auf das Rad gepflochten werden soll, welches auch anheute den 21. October an ihm vollstrecket worden. Den Sonntag vorher, ehe er den Mordt begangen, hat er noch des Jungens Stiefmutter, als ein guter Freund, weil er schon öftters zuvor mit den ermordeten Knaben bey ihr gewesen, besuchet, sich aber nicht die geringste Bitterkeit gegen sie, von den Jungen, mercken lassen, sondern auf ihr Befragen, wo der Junge wäre, geantwortet, er wisse es nicht, wo er hingelauffen sey, und nachdem ihn diese mit Essen und Trinken nach Möglichkeit bewirthe, bedancket er sich dafür beym Weggehen aufs freundlichste, und spricht, er wolte sich dafür bald wieder revangiren. O! schlechte unerhörte Nebange.

2) Johanna Sophia Hanckin, eines Bohn-Kutschers Tochter, allhier aus Leipzig, ihres Alters 29. Jahr, hat ihrer eigenen Schwester Kind, ein Mägdelein von anderthalben Jahr, vor dem Peters-Thore allhier auf folgende erbärmliche Weise ermordet: Am 1. Juli dieses 1740sten Jahres Vormittage gehet der Hanckin Schwester, eines Sammtmachers Eheweib, Geschäfte halber in die Stadt, und befiehet dieser indeß die Aufsicht und Wartung ihres Kindes, welches sie sonst sehr lieb gehabt und treulich gewartet. Da sich diese nun solchergestalt bey dem Kinde allein befindet und zu ihrem Zwecke Gelegenheit siehet, richt sie zu Werke, was sie schon lange unvermerck im Sinne gehehet, weil aber das Kind gleich weinet, sucht sie es, so viel immer möglich, zu schweigen, gehet endlich mit demselben aus der Stube in die Cammer, leget es in die Wiege, langet so dann ein klein bey sich habendes Messer heraus, und giebt ihm drey Schnitte in die Gurgel, nimmt es darauf bald wieder heraus auf ihren Schoos, und schnitt ihm die Kehle ab, wendet es sodann um, mit dem Gesicht gegen die Erde, und läßt es außbluten, und als dieses geschehen, leget sie das Kind wiederum in die Wiege, fällt vor demselben nieder auf die Knie, segnet es ein, und thut nachhero vor das sterbende Kind, mit Anschauung eines in der Cammer befindlichen Crucifixes, ein nach ihrer einfältigen Art abgefaßtes Gebet. Nachdem sie nun solche ihre Einsegnung und Gebet verrichtet, und das Kind erbärmlich in seinen Blute erstorben da lieget, gehet sie heraus und ruffet des Kindes Vater, und spricht zu ihn: Schwäger, ich habe ein Unglück angerichtet, ich habe sein Kind ermordet, und begehre des-

halben,

halben, daß er solches der Obrigkeit anzeige, und in sich derselben übergebe, damit mir dafür die gebührende Todes-Strafe wieder ertheilet werde, ich habe es aus Ueberdruß des Lebens gethan. Des Kindes Vater solches hörend, erschrickt und erstaunet, wie leicht zu erachten, über alle Massen, läuft eilend nach der Cammer, und als er den schmerzlichen blutigen Ablick seines ermordeten Tochterleins siehet, schlägt er die Hände zusammen, und spricht: Das GOTT erbarm! Schwägern was habt ihr gemacht? resolviret sich darauf bald, und zeiget die Mordthat bey der Obrigkeit gehöriges Ortes an, worauf sie auch alsbald abgehohlet, und zum Gefängniß und Verhör gebracht worden, da sie denn den begangenen Mordt sogleich bekennet, und, wie oben gedacht, zur Ursache angegeben, daß sie solchen aus Ueberdruß des Lebens gethan und begangen habe, weil sie wiederum gerne sterben wolte. Hierauf hat ihr das erste Urtheil die Schleiffung zur Gerichts-Stätte, wie auch die Schwert-Strafe zuerkannt, durch geführte Defension und Bitten aber ist die Schleiffung gemindert und beym Schwert allein geblieben, welches Urtheil dann auch an ihr vollzogen worden. Sie hat vor ihrem Tode wahre Herzens-Busse bezeugt.

3) Maria Regina Lorenzin, eine wegen vielen Diebstählen und andern bösen Ausübungen sehr berühmte Person, weshalber sie nicht allein bereits an verschiedenen Orten in Arreste, sondern zuletzt auch in dem Waldheimischen Zuchthause gefessen. Sie ist bey Schwarzenberg gebürtig, und dem Stande nach eine junge ledige Weibsperson, ist aber dem ungeacht durch unehelichen Beyschlaff, nach ihrer hiesigen Arretirung, schwanger befunden worden, auch die Frucht, nach Verlauff der Zeit, wirklich zur Welt gebohren, welche aber nunmehr durch gütige Vorsorge E. E. und Hochm. Raths in das hiesige Waisenhaus gebracht worden. Zu diesen bösen Leben hat sie sich durch liederlich Gesindel verführen lassen, und durch kein Zureden ihrer Freunde, welche sie, weil sie keine Eltern mehr, sondern nur noch eine Stiefmutter hat, davon abwendig machen und zu ehrlicher Arbeit anhalten können. Sie hat in Leipzig an einem Tage fünffmahl gestohlen, nemlich Wäsche, Zinn und dergleichen, und so lange fortzufahren, bis das Maas der Sünden voll worden, davon aber weitläufftiger zu seyn unnöthig ist. Ihr hat das Urtheil und Recht allemahl den Strang gebracht, durch vieles Bitten aber in der geführten Defension, ist es auch in die Schwert-Strafe verwandelt worden, dahero beyde Weibspersonen mit und nach einander an ordentlicher Gerichts-Stätte enthauptet worden. GOTT verleihe diesen freylen Sündern seine Gnade zur wahren Busse, und gebe ihren Seelen, nach Zerstückelung ihrer elenden Leiber, die ewige Ruhe und Seligkeit durch Christum.

1078

PLA

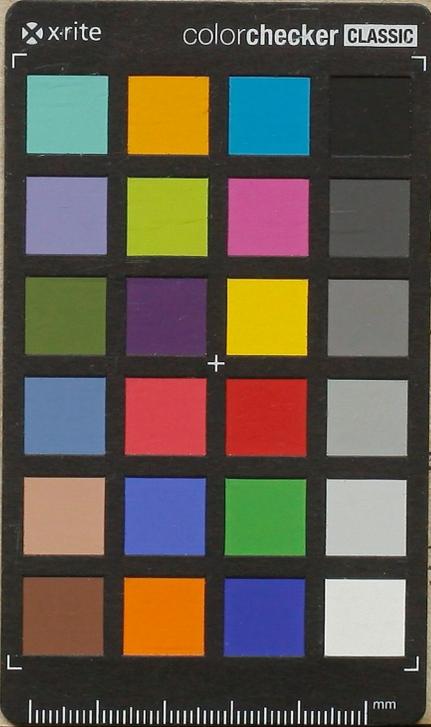
+



Gründliche Nachricht
Dreyer zum
Tode verurtheilten Sünder,

Als nemlich
einer Manns- und zweyer Weibspersonen.

Die erste:
Johann Gottlieb Besse,
ein Sporer Gesell, welcher den 22. Aug. 1740. seines Meisters
Lehrjungen in dem Kohlen-Stalle mit einem Hand-
Beil todt geschlagen.



Die zweite:
Anna Hanckin,
Tochter, hat am 7. Jul. 1740.
dem Brodmesser ermordet.

Die dritte:
Anna Sorenkin,
berüchtigte Person.
am 10. Octob. 1740. zu Leipzig,
schuldig gerädert und auf das
Schwert verurtheilt, aber zuerst mit
zwey Weibspersonen aber zuerst mit
zum Tode gebracht

740sten Jahre.

